

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Kreisverwaltung Südwestpfalz

und

der Ortsgemeinde Hauenstein
vertreten durch
Ortsbürgermeister Bernhard Rödiger

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 558.318 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 436.940 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 29.129 Euro.]

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 9.710 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3

Konsolidierungsmaßnahme

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehende Einzelmaßnahme (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

1. Anerkennung von Holzverkäufen aus dem Gemeindewald:

Holzverkäufe können ebenfalls nach Punkt 7.1.08 als Konsolidierungsbeträge anerkannt werden.

Voraussetzung:

a) Diese müssen über dem Durchschnitt der regelmäßigen Holzverwertung der letzten 3-5 Jahre hinausgehen und sich per Saldo als Überschuss niederschlagen.

Die Gemeinde hatte, gleich welcher Berechnungszeitraum zu Grunde gelegt wird immer ein Defizit, so dass der im Jahr 2011 erzielte Mehrerlös über rund 63.270 Euro in voller Höhe anzusetzen ist.

b) Es handelt sich vorliegend auch nicht um Holzverkäufe von Windwurf bzw. Sturmereignisse.

c) Die Einzahlungen aus dem Holzeinschlag wurden im Wesentlichen im Jahr 2011 erzielt. Es liegt darüber hinaus noch etwas Holz auf Lager. Die Veräußerung hiervon soll noch im Laufe des Jahres erfolgen. Damit liegen die Erlöse aus den Holzverkäufen zwar vor Beginn der Teilnahme und Beschlussfassung am KEF-RP, aber nach der gemeinsamen Erklärung vom 22.09.2010.

Eine Anerkennung kann erfolgen, wenn dadurch eine frühere Konsolidierung gefördert wird. Dies kann bejaht werden.

Die im Jahr 2011 erzielten Mehrerträge aus zusätzlichen Verkaufserlösen waren ursächlich für den im Saldo erwirtschafteten Überschuss beim Forst.

Da durch zusätzliche Holzverkäufe die finanzielle Situation des Haushaltes verbessert werden sollte, trägt diese Maßnahme zu einer früheren Konsolidierung bei.

Der Haushalt des Jahres 2011 wies zunächst planmäßig ein Defizit aus und auch der Kassenstand lag im negativen Bereich. Diese Maßnahme fördert damit maßgeblich eine frühere Konsolidierung des Haushaltes und dient damit der Reduzierung der ausgewiesenen Liquiditätskredite. Damit wurde nicht nur ein Ausgleich des Forstetat erreicht, sondern ein erheblicher Beitrag für den KEF erzielt.

2. Veräußerung einer gemeindeeigenen Fläche

Der Gemeinderat hat in dieser Angelegenheit bereits beschlossen, durch Veräußerung kommunalem Vermögen möglichst den gesamten Konsolidierungsbeitrag abzudecken. Der Verkauf einer hierfür in Frage kommenden Immobilie, welche bislang auch noch nicht planmäßig im Haushalt veranschlagt war, konnte bislang nicht realisiert werden. Im Zuge der Veräußerung des Anwesens in der Falkenburgstrasse 2, (ehem. Hausmeisterwohnung) kann der auf den Grund und Boden entfallende Teilbetrag, welcher im Eigentum der Ortsgemeinde Hauenstein steht, angesetzt werden. Nach dem Gutachten liegt der Grundstückspreis bei 81,23 Euro/m², was bei einer Fläche von 602 m² einer Summe über 48.900,46 Euro entspricht.

3. Erhöhung der Eintrittspreise im Wasgaufreibad:

Beim Wasgaufreibad wurden die Eintrittsentgelte für Erwachsene ab dem Jahr 2012 um 0,50 Euro auf 3,50 Euro (16,67 %) angehoben. Alle anderen Preise steigen um 10 %. Die Eintrittsentgelte werden zwar nicht über den Haushalt der Ortsgemeinde vereinnahmt. Diese führen aber in voller Höhe zu einer Reduzierung des zu übernehmenden Verlustes, da die vertragliche Beteiligung durch die Verbandsgemeinde rein aufwandsbezogen geregelt ist.

Eine erstellte Vergleichsberechnung der vereinnahmten Beträge aus den letzten 3 Jahre ergab eine durchschnittliche Erhöhung von rund 8.740,00 Euro, netto.

Der niedrigste Wert aus dem Jahr 2011 liegt bei knapp 7.240,00 Euro, so dass vorsichtiger Weise mit 7.000,00 Euro jährlich kalkuliert werden kann.

Siehe hierzu erstellte Vergleichsberechnung in der Anlage.

Anzumerken in diesem Zusammenhang wäre, dass die Eintrittsentgelte im Vergleich zu reinen Freibädern bei der Ortsgemeinde Hauenstein im Umkreis nunmehr am Höchsten sind. Eine weitere Anhebung könnte zu Besucherrückgängen führen, was den Effekt in Frage stellt.

4. Anhebung der Benutzungsgebühren für den Jugendzeltplatz:

Bei den Benutzungsgebühren des Zeltplatzes wurde ab dem Jahr 2012 eine neue Staffelung beschlossen.

Bisherige Regelung:

01-25 Personen: 4,50 Euro

26-40 Personen: 4,00 Euro (mind. 112,50 Euro/ Tag)

41-50 Personen: 3,50 Euro (mind. 160,00 Euro/ Tag)

Ab 51 Personen: 3,00 Euro (mind. 160,00 Euro/ Tag)

Neue Regelung:

01-40 Personen: 5,00 Euro

Ab 41 Personen: 4,00 Euro (mind. 200,00 Euro/ Tag) = 25 % Mehr !

Die Zuschläge bei 1-2 Übernachtungen bleiben gleich.

Darüber hinaus wurden Gebühren für die Nutzung außerhalb der Saison erhöht.

Dabei wird nunmehr neben einer Anhebung der Pauschale auch die Abrechnung der Nebenkosten bei außerordentlichem Energieverbrauch in Rechnung gestellt. Weiterhin ist auch eine Vergütung für die Nutzung des Aufenthaltsraumes enthalten. Bei allerdings rund durchschnittlich 6 Nutzungen pro Jahr soll dies insoweit vernachlässigt werden und trägt zur allgemeinen Haushaltskonsolidierung bei.

An Hand der vereinnahmten Zeltplatzgebühren aus dem Jahr 2011 wurde die Nutzung nach Gruppengröße und Aufenthaltsdauer auf die neuen Gebührensätze des Jahres 2012 projiziert, welche der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen ist. Es wurden durch die beschlossene Anhebung zusätzliche Einnahmen in Höhe von rund 7.070,00 Euro ermittelt.

In den Vorjahren lagen die erzielten Einnahmen gleichwohl sogar noch höher, so dass bei vorsichtiger Einschätzung die Summe über 7.000,00 Euro als gemeindeeigener Beitrag ermittelt werden kann.

5. Anpassung der Grundsteuer B an den Nivellierungssatz:

Nach den Richtlinien kann auch der nach Abzug der zu leistenden Umlagen verbleibende Erhöhungsbetrag an den Nivellierungssatz anerkannt werden.

Berechnung:

Grundsteuer B des Jahres 2012: 541.000,00 (Sollstellung abgerundet) bei 338 v.H. dies entspricht bei 18 v.H. = 29.000,00 Euro (Mehraufkommen v. 320 v.H. auf 338 v.H.) abzüglich rund 84 v. H. = 24.360,00 Euro (Kreis: 42,5 %, VG: 34,84 v.H. Schulen: 6,8)

verbleibender Konsolidierungsbetrag = 4.640,00 Euro jährlich.

Zusammenfassung der Maßnahmen:

Von der Gemeinde aufzubringender Eigenanteil (1/3) am KEF-RP:

Gesamtbetrag: 145.646,55 Euro (Jährlicher Beitrag: 9.709,77 Euro)

./. Holzerlöse: - 63.270,00 Euro (einmaliger Beitrag)

./. Verkaufserlös - 48.900,00 Euro (einmaliger Betrag)

Restsumme: 33.476,55 Euro dies entspricht jährlich = **2.231,77 Euro** (15 Jahre)

Jährliches laufendes Potential durch bereits beschlossene Maßnahmen:

Erhöhung Entgelte Wasgaufreibad: 7.000,00 Euro (unterer Wert)

Anhebung Entgelte Jugendzeltplatz: 7.000,00 Euro (unterer Wert)

Anhebung Grundsteuer B: 4.640,00 Euro (Anpassung Nivellierungssatz)

Gesamtbeitrag: 18.640,00 Euro

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4 Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6
Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

**Pirmasens,
Kreisverwaltung Südwestpfalz**

**Hauenstein,
Ortsgemeinde Hauenstein**

.....
Hans-Jörg Duppré
Landrat

.....
Bernhard Rödiger
Ortsbürgermeister